

Erlaubnis nach § 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen Informationen für Antragsteller

Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Von der Erlaubnispflicht nach § 54 KrWG ausgenommen sind z. B. Betriebe, die gefährliche Abfälle im Rahmen ihres wirtschaftlichen Unternehmens sammeln, befördern, handeln oder makeln (z. B. der Dachdecker, der Fensterbauer).

Entsorgungsfachbetriebe nach § 56 KrWG, welche eine Zertifizierung für Ihre Tätigkeit vorweisen können, sind ebenfalls von der Erlaubnispflicht ausgeschlossen, müssen jedoch eine Anzeige nach § 53 KrWG erstatten.

Sie haben zwei Möglichkeiten Ihre Erlaubnis aufzugeben:

1. Über die Internetseite www.zks-abfall.de

oder herkömmlich: Ein **Formular** zur Beantragung einer Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für gefährliche Abfälle ist im Internet abrufbar im Serviceportal des Kreises Heinsberg unter <https://service.kreis-heinsberg.de> (weiter: Umwelt, Freizeit & Tiere – Abfalltransporte nach KrWG). **Dem ausgefüllten Antragsformular (Seiten 1 bis 3) sind die folgenden Unterlagen (gemäß § 9 Anzeige- und Erlaubnisverordnung – AbfAEV) beizufügen:**

- Gewerbeanmeldung (in Kopie)
- Auszugs aus dem Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (falls eingetragen) (in Kopie)
- Firmenbezogener Auszug aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9), soweit es sich um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt (nicht älter als drei Monate / zu beantragen bei den zuständigen Ordnungsämtern)
- Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (Belegart 9) für den Inhaber, ggf. für die mit der Leitung beauftragten Person (nicht älter als drei Monate / zu beantragen bei den zuständigen Ordnungsämtern)
- Polizeiliches Führungszeugnis für Inhaber, ggf. für die mit der Leitung beauftragten Person (Belegart OG - nicht älter als drei Monate)
- Kopie des Nachweises über die Fachkunde des Inhabers, ggf. für die mit der Leitung des Betriebes beauftragten Personen (vgl.- AbfAEV § 5)
 - Während einer zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbene Kenntnisse sowie die Teilnahme an von der Behörde anerkannten Lehrgängen

- Statt einer zweijährigen praktischen Tätigkeit reicht eine einjährige praktische Tätigkeit aus, sofern die betroffene Person auf einem Fachgebiet, das dem Betrieb hinsichtlich seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist, ein Hochschul- oder Fachhochschulstudium abgeschlossen hat, eine kaufmännische oder technische Fachschul- oder Berufsschulbildung besitzt oder eine Qualifikation als Meister vorweisen kann.
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung, sowie einer auf die jeweilige Tätigkeit bezogenen Umwelthaftpflichtversicherung (sofern vorhanden / in Kopie)
- Nachweis der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Sammlern und Beförderern von gefährlichen Abfällen, die diese auf öffentlichen Straßen befördern (in Kopie)

Verwaltungsgebühren

Für die Entscheidung über die Erteilung einer Beförderungserlaubnis nach § 54 KrWG werden **Gebühren nach der Tarifstelle 28.2.1.26 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO) NRW erhoben.**

Die Höhe der zu erhebenden Gebühr richtet sich für

- a) die erstmalige Entscheidung und
- b) Änderung einer bestehenden Erlaubnis, soweit die Änderung keinen Einfluss auf materielle Anforderungen hat gemäß der AVerwGebO NRW nach dem mit der Bearbeitung verbundenen Zeitaufwand.

Wichtig zu wissen:

Der Inhaber oder ggf. die mit der Leitung beauftragten Person hat mindestens alle drei Jahre an von der zuständigen Behörde anerkannten **Lehrgängen** teilzunehmen und die der zuständigen Behörde **unaufgefordert nachzuweisen!**

- **Kennzeichnung der Fahrzeuge** mit weißen Warntafeln (A-Schilder) nach § 55 KrWG. Sammler und Beförderer haben Fahrzeuge, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, von außen vor Antritt der Fahrt mit zwei rückstrahlenden weißen Warntafeln (A-Schilder, B x H mindestens 40 x 30 cm) zu versehen. Diese Schilder sind über den Schilderhandel zu beziehen.
- Die Erlaubnis ist als Original oder in Kopie **auf jedem Transportfahrzeug mitzuführen.**

Ordnungswidrigkeit

Wer entgegen § 54 KrWG ohne Erlaubnis gefährliche Abfälle sammelt, befördert, mit Ihnen Handel treibt oder diese makelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Absatz 1 Nr. 7 KrWG. Dies kann mit einer Geldbuße von bis zu 100.000,- € geahndet werden.